

Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 gelten die Festsetzungen des Allgemeinen Wohngebietes 4 (WA 4) sowie der örtlichen Bauvorschriften des Ursprungsplanes Nr. 58 (Satzungsbeschluss 01.12.2020). Ausschließlich für die Zahl der zulässigen Wohnungen pro Doppelhausscheibe erfolgt im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 die nachstehend aufgeführte Anpassung:

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen i.d. Baugebieten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In dem Allgemeinen Wohngebiet 6 (WA 6) sind maximal zwei (2) Wohnungen pro Doppelhausscheibe zulässig.

Gemeinde Büchen
1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 58
Teil B - Text

GSP

GOSCH & PRIEWE
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

23843 Bad Oldesloe
Paperbarg 4
Tel.: 0 45 31 / 67 07 - 0
Fax: 0 45 31 / 67 07 - 79
E-mail: oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 14.09.2021 / SR